



Handelsverband Nord e. V.
Hamburg / Schleswig-Holstein /
Mecklenburg-Vorpommern

Satzung

02.08.2017

S a t z u n g

Handelsverband Nord e. V. Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern

- § 1 - Name, Sitz, Zuständigkeit, Geschäftsjahr**
- § 2 - Aufgaben und Ziele des Verbandes**
- § 3 - Verbindung mit anderen Verbänden und Institutionen**
- § 4 - Mitgliedschaft**
- § 4 a - Mitgliedschaft ohne Tarifbindung**
- § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 a - Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten**
- § 6 - Ausschluss**
- § 7 - Regionale Gliederung**
- § 8 - Fachliche Gliederung**
- § 9 - Vorstände der Regionen**
- § 10 - Organe des Verbandes**
- § 11 - Beirat**
- § 12 - Präsidium**
- § 13 - Geschäftsführung**
- § 14 - Wahlen der Vorstände der Regionen und der Fachgemeinschaften**
- § 15 - Sitzungen und Versammlungen**
- § 16 - Schriftliche Abstimmung**
- § 17 - Amtsträger, Funktionsträger und Dauer**
- § 18 - Ausschüsse**
- § 19 - Finanzausschuss**
- § 20 - Sozialpolitische Beiräte**
- § 21 - Schlichtungsausschuss**
- § 22 - Beiträge**
- § 23 - Rechnungslegung**
- § 24 - Satzungsänderung**
- § 25 - Auflösung des Verbandes**
- § 26 - Verwertung des Verbandsvermögens – Liquidatoren**

§ 1

Name, Sitz, Zuständigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Handelsverband Nord e.V. Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern".
2. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss der Unternehmer bzw. Unternehmen des Einzelhandels (natürliche und juristische Personen) innerhalb der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und zwar auch dann, wenn der Sitz eines Unternehmens außerhalb dieser Länder liegt.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche seiner Mitglieder gegenüber dem Verband und umgekehrt ist Kiel.
6. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Deutschland e.V., (HDE).

§ 2

Aufgaben und Ziele des Verbandes

Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen des gesamten Einzelhandels im räumlichen Geltungsbereich wahrzunehmen und zu fördern und seine Mitglieder zu betreuen.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere

- a) die Vertretung der Einzelhandelsinteressen auf Länderebene gegenüber Regierung, Parlament, Behörden, Parteien und Öffentlichkeit,
- b) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen sowie Hebung des Ansehens des Einzelhandels in der Öffentlichkeit,
- c) Wahrnehmung von Kontakten zu anderen Verbänden und Organisationen,
- d) die Wahrnehmung der sich aus Tarifautonomie und -trägerschaft ergebenden Aufgaben,
- e) die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des Handelsverbandes Deutschland und ausgewählter Bundesfachverbände,
- f) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten,
- g) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs,
- h) Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z.B. Arbeits- und Tarifrecht, Sozialrecht, Wettbewerbsrecht, Handels- und Gewerberecht sowie alle sonstigen betriebsbezogenen Rechtsfragen,

- i) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt,
 - j) Berufsausbildung und -weiterbildung,
 - k) Betreuung in branchenspezifischen Aufgaben.
2. Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch, sein Zweck ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Verbindung mit anderen Verbänden und Institutionen

1. Der Verband kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Über die Art und die hierbei zu übernehmenden Rechte und Pflichten entscheidet das Präsidium.
3. Der Verband kann die Erfüllung seiner Aufgaben einem anderen Berufsverband ganz oder teilweise übertragen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von allen natürlichen und juristischen Personen, Handelsgesellschaften und anderen nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten, die Einzelhandel, gleich mit welchen Produkten oder Leistungen, in welcher Betriebsform und -größe und auf welchem Vertriebsweg, von und in das Gebiet des Verbandes betreiben oder eine mit dem Einzelhandel in Zusammenhang stehende Funktion oder Dienstleistung ausüben, erworben werden. Von der Mitgliedschaft werden alle Niederlassungen eines Unternehmens erfasst.

Andere Berufsverbände des Einzelhandels können eine korporative Mitgliedschaft erwerben. § 5 findet bei den Mitgliedern keine Anwendung.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die keinen Einzelhandel betreiben, aber die Ziele des Verbandes finanziell oder in anderer Weise unterstützen. § 5 findet bei diesen Mitgliedern keine Anwendung.

2. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf Antrag (Beitrittserklärung) durch schriftliche Bestätigung des Hauptgeschäftsführers.
3. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gem. § 7 der HDE-Satzung, dann führt dies abweichend von Ziffer 2 automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im Handelsverband Nord. Endet eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, dann beendet dies automatisch und zum gleichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Handelsverband Nord. Gleiches gilt für einen Statuswechsel im Hinblick auf die Mitgliedschaft mit bzw. ohne Tarifbindung, wobei das Mitglied ausdrücklich die Möglichkeit hat, den Statuswechsel hinsichtlich der Tarifbindung auf einzelne Tarifgebiete zu

beschränken. Erklärungen zu Änderungen des Mitgliederstatus von Mitgliedern mit einer zentralen Mitgliedschaft werden wirksam, wenn sie dem HDE zugegangen sind.

4. Die Mitgliedschaft ist vererblich.
5. Geht der Einzelhandelsbetrieb eines Mitgliedes oder ein Betriebsteil auf einen anderen über oder tritt ein Wechsel der Rechtsform ein, wird der Rechtsnachfolger Mitglied des Verbandes, wenn er zu erkennen gibt, dass er in den Vereinseintritt einwilligt. Die vorbehaltlose Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gilt als Einwilligung in diesem Sinne.
6. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides die Berufung an das Präsidium des Verbandes zu, welches endgültig entscheidet.
7. Der Austritt aus dem Verband ist außer bei Aufgabe oder Schließung des Geschäftes nur durch Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, erstmals nach einer zwölfmonatigen Mitgliedschaft. Die Kündigung ist gegenüber der Hauptgeschäftsstelle durch Einschreibebrief zu erklären; auch bei Aufgabe oder Schließung des Geschäftes bedarf es einer schriftlichen Mitteilung.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere nicht von der Zahlung des Verbandsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 4 a

Mitgliedschaft ohne Tarifbindung

1. Soweit Tarifverträge nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind, können die Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären. Die Erklärung ist schriftlich an den Sitz der Hauptgeschäftsführung in Kiel zu richten. Die Mitgliedschaft besteht ab dem Zugang der Erklärung als Mitgliedschaft ohne Tarifbindung. Für zum Zeitpunkt der Erklärung geltende Tarifverträge sind die Nachwirkungsregeln des Tarifvertragsgesetzes (§§ 3 Abs. 3, 4, Abs. 5 TVG) zu beachten. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Die Erklärung kann auch gemeinsam mit der Beitrittserklärung gemäß § 4 Ziffer 2 abgegeben werden, so dass die Mitgliedschaft von Beginn an ohne Tarifbindung entsteht.
2. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind ab dem Zugang der Erklärung nach Ziffer 1 nicht berechtigt, an Abstimmungen über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Auskunft, Rat und Beistand durch den Verband in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu seinen Zielen und Aufgaben bzw. in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Sie können Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten verlangen, wenn die Durchsetzung bzw. Abwehr eines Anspruchs mit den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar ist.

3. Die Mitglieder haben das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Sie unterliegen den Bestimmungen der Satzung und sind verpflichtet, die Beschlüsse auszuführen, welche die Verbandsorgane satzungsgemäß gefasst haben.
4. Die Mitglieder haben die vom Beirat zur Erfüllung des Verbandszweckes festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 5 a

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verband ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben, von den Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen, die erhobenen Daten zu speichern und zu nutzen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags erforderlichen Daten.
2. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, unter der insbesondere Firmenbezeichnung, Eintrittsdatum, Adresse, Inhaber, ggf. alle Geschäftsführer, Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internetadresse, Filialen und der Beitrag sowie die Angabe, ob die Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung geführt wird, gespeichert werden.

Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes und soweit keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die Geschäftsführer und alle übrigen Mitarbeiter haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.
4. Der Verband hat Kooperationsabkommen mit verschiedenen Vertragspartnern, die jeweils mit aktuellem Stand unter der Angabe „Kooperationspartner“ auf der Homepage des Verbandes aufgeführt sind, abgeschlossen.

Es ist ihm gestattet, diesen Kooperationspartnern Namen und Adressen der Mitglieder zu übermitteln, um diesen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruchs unterbleibt die Übermittlung der jeweiligen Daten.

5. Bei Austritt werden personenbezogene Daten, die die Beiträge betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, aufbewahrt.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann vom Präsidenten unter Zustimmung des Präsidiums mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere eine grobe Verletzung der Satzung, die Nichtbefolgung der Beschlüsse der Verbandsorgane trotz schriftlicher Mahnung oder die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Teilen hiervon nach Fristsetzung.
2. Ebenfalls kann nach fruchtloser Pfändung wegen Beitragsrückstand das Mitglied vom Hauptgeschäftsführer ausgeschlossen werden.
3. Der Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband und der Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres. In Sonderfällen entscheidet der Hauptgeschäftsführer.

§ 7 Regionale Gliederung

1. Der Verband gliedert sich räumlich in die Regionen Flensburg, Kiel, Westholstein, Lübeck, Hamburg, Rostock, Schwerin und Neubrandenburg.
2. Die Betreuung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich durch die regional zuständige Geschäftsstelle. In Fragen des Erwerbs oder der Beendigung der Mitgliedschaft sowie in Beitragsangelegenheiten erfolgt die Betreuung durch die Hauptgeschäftsstelle.
3. In den Regionen sollen Regionalvorstände gebildet werden. Die Mitglieder der Regionalvorstände sind die überfachlichen Repräsentanten des Berufsstandes in den Regionen. Sie können Stellvertreter haben. Sie vertreten die überfachlichen Interessen der Verbandsregion in der Region und entsenden Delegierte in den Beirat des Verbandes (§ 14).

§ 8 Fachliche Gliederung

Der Verband gliedert sich fachlich in Fachgemeinschaften, die in Fachabteilungen untergliedert werden können. Für die Fachgemeinschaften wird jeweils ein Vorsitzender gewählt. Er kann Stellvertreter haben. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Fachvorstand. Die Fachvorsitzenden und deren Stellvertreter vertreten die Interessen ihrer Fachgemeinschaft als Mitglieder des Beirates des Verbandes.

§ 9 Vorstände der Regionen

1. Der Vorstand jeder Region setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern nach § 14.
2. Der Regionalvorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt bei Bedarf zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertreter.
3. Der Regionalvorstand entscheidet gemeinsam mit der Geschäftsführung über die Wahrnehmung der Interessen des Einzelhandels in der Region.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Beirat,
2. das Präsidium,
3. der Präsident bzw. sein Stellvertreter,
4. die Sozialpolitischen Beiräte und
5. der Hauptgeschäftsführer

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Delegierten der Region
 - c) den Vorsitzenden der Fachgemeinschaften
 - d) den Vorsitzenden der Sozialpolitischen Beiräte und
 - e) den vom Beirat kooptierten Mitgliedern.
2. Der Beirat nimmt die verfassungsmäßigen Rechte der Mitglieder des Verbandes wahr und hat die rechtliche Stellung einer Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB.
3. Der Präsident bzw. einer seiner Stellvertreter oder ein jeweils vom Beirat hierzu gewähltes Mitglied leitet die vom Präsidium einberufene Sitzung.
4. Der Beirat muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder mehr als ein Viertel der Mitglieder des Beirates dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
5. Der Beirat kann Personen befristet kooptieren. Die Kooptationen müssen nach jeder Amtsperiode bestätigt werden.
6. Die Jahreshauptversammlung des Beirates soll in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen werden. Ihr obliegen u. a. folgende Beschlüsse zur Beratung und Beschlussfassung:
 - a) Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Genehmigung des vom Finanzausschuss vorgelegten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - e) Festlegung der Verbandsbeiträge,
 - f) Vornahme bzw. Bestätigung der Kooptationen,
 - g) jedes 4. Jahr Neu- bzw. Wiederwahl des Präsidenten aus der Mitte des Beirates und die Festlegung der Reihenfolge der Vizepräsidenten,

- h) jedes 4. Jahr Neu- bzw. Wiederwahl des Schatzmeisters, des Finanzausschusses und der beiden Rechnungsprüfer und
- i) im Bedarfsfall Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

7. Über die Sitzung und gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden der Regionen, einem weiteren vom Regionalvorstand Hamburg aus seiner Mitte gewählten Vertreter (Vizepräsidenten) und dem Schatzmeister.
2. Der Präsident bzw. der 1. Vizepräsident, unterstützt vom Präsidium und der Geschäftsführung, leitet den Verband und vertritt ihn in allen inneren und äußeren Angelegenheiten.
3. Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verband für sich allein. Im Innenverhältnis vertritt der 1. Vizepräsident den Präsidenten jedoch nur dann, wenn der Präsident verhindert ist.
4. Der Präsident beruft alle Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung wird er von dem Vizepräsidenten in der vom Beirat festgelegten Reihenfolge vertreten.
5. Das Präsidium ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
6. Fasst das Präsidium Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung, so steht dem Schatzmeister ein Widerspruchsrecht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Kenntnis zu. Widerspricht der Schatzmeister unter Angabe des Grundes, so ist eine erneute Abstimmung erforderlich.
7. Dem Schatzmeister obliegt gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer die Verwaltung des Verbandsvermögens.
8. Der Präsident stellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Hauptgeschäftsführer ein und entlässt ihn. Der Präsident muss der Einstellung bzw. Ernennung sowie der Entlassung weiterer Geschäftsführer zustimmen.

Bei Regionalgeschäftsführern bedarf es auch der Zustimmung des regional zuständigen Vizepräsidenten.
9. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Beirates bis zu vier Personen für seine jeweilige Amtszeit kooptieren.
10. Das Präsidium fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.
11. Über die Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.
12. Ergänzend zu den vorgenannten Ziffern gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Sie wird vom Hauptgeschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter auf der Basis einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung geleitet und unterstützt und berät alle Organe des Verbandes.
2. Der Hauptgeschäftsführer gilt im Rahmen einer vom Präsidenten bestimmten allgemeinen Anweisung als Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Der Hauptgeschäftsführer stellt die übrigen Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten ein bzw. ernennt und entlässt sie. Bei Regionalgeschäftsführern bedarf es der Zustimmung des Regionalvorsitzenden.
4. Die übrigen Mitarbeiter werden vom Hauptgeschäftsführer eingestellt und entlassen.
5. An die Stelle des Hauptgeschäftsführers tritt im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet,
 - a) die Durchführung aller Beschlüsse des Beirates und des Präsidiums zu besorgen bzw. zu veranlassen,
 - b) das Vermögen des Verbandes gemeinsam mit dem Schatzmeister zu verwalten,
 - c) notwendige Auskünfte an den vereidigten Buch- und Wirtschaftsprüfer und die Rechnungsprüfer zu erteilen und
 - d) die Geschäftsführung der Sozialpolitischen Beiräte zu übernehmen.
7. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt,
 - a) an den Sitzungen aller Organe und Ausschüsse und an allen Versammlungen und Zusammenkünften teilzunehmen,
 - b) den Verband im Rahmen des Haushaltsvoranschlages zu verpflichten,
 - c) außerhalb des Haushaltsvoranschlages den Verband mit schriftlicher Zustimmung des Präsidenten und des Schatzmeisters zu verpflichten,
 - d) die Anträge auf Aufnahme in den Verband gem. § 4 (2) zu bescheiden und
 - e) bei Beitragsrückstand nach fruchtloser Zwangsvollstreckung Mitglieder auszuschließen.
8. Die Geschäftsführung für die einzelnen Fachgemeinschaften (und Fachabteilungen) wird den Mitgliedern der Geschäftsführung vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten übertragen.

§ 14

Wahlen der Vorstände und Delegierten der Regionen und der Vorstände der Fachgemeinschaften

1. Die Vorstände der Regionen können auf überfachlichen Mitgliederversammlungen gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte die Delegierten für den Beirat. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder in der jeweiligen Region. Je angefangene 50 Mitglieder in einer Region soll ein Delegierter in den Beirat des Verbandes entsendet werden.
2. Die Vorstände der Fachgemeinschaften und Fachabteilungen können auf Fachversammlungen gewählt werden.
3. Anstelle der Wahl auf Versammlungen kann eine Briefwahl erfolgen. In diesem Fall sind Wahlvorschläge durch Rundschreiben an alle Wahlberechtigten oder Veröffentlichungen im offiziellen Organ des Verbandes unter einer Fristsetzung von 14 Tagen einzuholen. Die abgegebenen Wahlvorschläge sind durch Rundschreiben oder im offiziellen Organ bekannt zu geben. Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb einer Frist von 14 Tagen.
4. Über die Art der Wahl entscheidet der Vorsitzende. Gibt es keinen Vorstand, entscheidet der Vorsitzende des fachlich oder regional übergeordneten Gremiums.

§ 15

Sitzungen und Versammlungen

1. Die Beschlussfähigkeit aller Organe, Versammlungen und Ausschüsse ist gegeben, wenn zu den Sitzungen schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Ladungsfrist muss mindestens drei Tage betragen. Veröffentlichungen im offiziellen Organ des Verbandes stehen dem gleich.
2. Alle Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt mit Ausnahme im Präsidium nach einer erneuten Diskussion eine zweite Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Das Abstimmungsverfahren wird in der Sitzung festgestellt. Auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzunehmen.
4. Stimmrechtsübertragung ist nur durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht möglich. Jedes Mitglied kann bis zu drei Stimmen, höchstens jedoch 1/5 aller möglichen Stimmen des Organs der Versammlung oder des Ausschusses auf sich vereinigen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer bzw. sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Haben die Sitzungen regionalen Charakter, sind auch die zuständigen Regionalvorstände und -geschäftsführer zur Teilnahme berechtigt. Regionalgeschäftsführer sind auch zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums und des Beirats berechtigt.

§ 16 Schriftliche Abstimmung

1. Schriftliche Abstimmung ist in jedem Fall zulässig, wenn der zuständige Vorsitzende bzw. der Präsident zustimmt und nicht mehr als ein Fünftel der Stimmberechtigten widerspricht.
2. Außer bei Wahlen gemäß § 14 kann die Frist für die Abgabe der Stimmen verkürzt werden.

§ 17 Amtsträger, Funktionsträger und Dauer

1. Schatzmeister und Präsident kann nur sein, wer Unternehmer, vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengemeinschaft oder gesetzlicher Vertreter oder Geschäftsführer einer in das Handelsregister eingetragenen selbstständigen Zweigniederlassung einer juristischen Person ist.

Mitglied des Vorstandes einer Region, einer Fachgemeinschaft bzw. Fachabteilung und sonstiger Amtsträger kann auch ein Bevollmächtigter eines Einzelhandelsunternehmens sein.

Erfüllt ein Amtsträger nicht mehr die vorgenannten Voraussetzungen, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Wegfalls der Voraussetzungen.

2. Die Verbandszugehörigkeit des Amtsträgers bzw. des von ihm vertretenen Unternehmens oder Verbandes ist zwingend für die Amtsträgerschaft.
3. Rechnungsprüfer, Kooptierte und Mitglieder von Ausschüssen sind Funktionsträger.
4. Im Innenverhältnis wird der Amts- oder Funktionsträger durch seine jeweiligen Stellvertreter vertreten.
5. Jedes Gremium, das zur Wahl von Amtsträgern oder Funktionsträgern berechtigt ist, kann diese vorzeitig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen. Eine Amtsträgerschaft erlischt automatisch mit dem Verlust der Rechte aus der Mitgliedschaft.
6. Bei außerordentlicher Beendigung der Amts- oder Funktionsträgerschaft ist eine Neu- bzw. Ersatzwahl in angemessener Frist durchzuführen.
7. Dem Präsidenten kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe vom Beirat festgesetzt wird. Die Übernahme anderer Ämter und Funktionen erfolgt ehrenamtlich.
8. Amts- und Funktionsträger werden auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 18 Ausschüsse

1. Ausschüsse für Sonderaufgaben werden vom Beirat gewählt und eingesetzt.
2. Tragen sie regionalen Charakter, erfolgt die Wahl durch den Vorstand der Region.

§ 19 Finanzausschuss

1. Dem Finanzausschuss gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der Schatzmeister und
 - c) je ein Mitglied aus dem Bereich jeder Region, das von deren Vorstand gewählt wird.
2. Dem Finanzausschuss obliegt es, den Haushaltsvoranschlag für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr für jede Ausgabenart und Ausgabenstelle (Geschäftsstelle) des Verbandes zu erarbeiten und dem Beirat zur Genehmigung vorzuschlagen.
3. Der Finanzausschuss kann sich mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres befassen und dem Beirat Vorschläge unterbreiten.
4. Der stellvertretende Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer der Bezirksstellen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 20 Sozialpolitische Beiräte

1. Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben je einen Sozialpolitischen Beirat.
2. Der Sozialpolitische Beirat besteht jeweils aus bis zu 13 ordentlichen Mitgliedern.
3. Die ordentlichen Mitglieder können einen Stellvertreter haben.
4. Die Regionalgeschäftsführer haben ein Vorschlagsrecht für je bis zu 3 ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter. Über die Vorschläge ist Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Sozialpolitischen Beirates herzustellen, wobei die angemessene und ausgewogene Vertretung sämtlicher Betriebsformen und Betriebsgrößen des Einzelhandels sicherzustellen ist. Der Präsident ernennt die vorgeschlagenen Mitglieder.

Nicht tarifgebundene Mitglieder können nicht ernannt werden. Wechselt ein Mitglied eines sozialpolitischen Beirates durch Erklärung i. S. d. § 4a in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung, scheidet es mit Zugang der Erklärung aus dem sozialpolitischen Beirat aus.

5. Der Sozialpolitische Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
6. Die ordentlichen Mitglieder oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter haben je eine Stimme. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit.
7. Der Sozialpolitische Beirat berät je nach Bedarf die sozialpolitische Situation, unterrichtet das Präsidium sowie den Beirat und führt im Auftrag des Verbandes Tarifverhandlungen mit den zuständigen Arbeitnehmerorganisationen.
8. Die Unterzeichnung der Tarifverträge erfolgt zu ihrer Wirksamkeit durch den Vorsitzenden des Sozialpolitischen Beirates und den Hauptgeschäftsführer.

9. Der Sozialpolitische Beirat kann nach eigenem Ermessen zu seinen Sitzungen in Tarifverhandlungen Beisitzer hinzuladen. Sie haben keine Stimme.
10. Die Geschäftsführung des Sozialpolitischen Beirates obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Die Geschäftsführer der Regionen sind berechtigt, an den Sitzungen des Sozialpolitischen Beirates und den Tarifverhandlungen beratend teilzunehmen.

§ 21 Schlichtungsausschuss

1. Für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern und für die Nachprüfung des Vorwurfes ehrenrühriger Handlungen kann auf Antrag eines der betroffenen Mitglieder ein Schlichtungsausschuss eingesetzt werden.
2. Der Schlichtungsausschuss wird vom Präsidenten von Fall zu Fall berufen. Ist der Präsident betroffen oder befangen, tritt an seine Stelle sein Vertreter.
3. Dem Schlichtungsausschuss gehört mindestens ein Mitglied aus jeder Region an, welches das 40. Lebensjahr vollendet hat, nicht Amtsträger des Verbandes ist und zu keinem der Betroffenen im Verwandtschafts- oder unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis steht.
4. Als Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses beruft der Präsident eine Person, welche die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes hat und nicht zu den Mitgliedern des Verbandes zählt.
5. Die Gutachten des Schlichtungsausschusses werden nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns aufgestellt und den Organen des Verbandes vor entsprechender Beschlussfassung vorgelegt.

§ 22 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung des Beirates festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragstabelle.
2. Die Beitragspflicht neu eingetretener Mitglieder beginnt mit dem Monat, welcher nach Stellung des Aufnahmeantrages beginnt.
3. Die Jahreshauptversammlung des Verbandes kann die Festsetzung eines Zusatzbeitrages für die Mitglieder beschließen.

Die Mitglieder sind auf schriftliche Aufforderung hin zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 23 Rechnungslegung

1. Der Präsident, der Schatzmeister oder der Hauptgeschäftsführer haben dem Beirat auf dessen Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu überprüfen, sofern ein solcher den Abschluss nicht bereits mit einer Plausibilitätsbeurteilung erstellt hat. Es ist dabei auch festzustellen, ob die Rechnungslegung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Ein entsprechender qualifizierter Abschluss oder ein Prüfbericht ist der Jahreshauptversammlung des Beirates vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenbelege des Verbandes auf die Angemessenheit der Beträge und ihre sachgerechte Anweisung. Sie können sich auf eine stichprobenweise Überprüfung beschränken. Ihr schriftlicher Bericht mit einem entsprechenden Antrag, z. B. auf Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung, wird der Jahreshauptversammlung des Beirates vorgelegt. Die Rechnungsprüfer können während des Geschäftsjahres nach eigenem Ermessen Kassenprüfungen vornehmen.
4. Der Hauptgeschäftsführer und die Buchhaltung sind gegenüber dem vereidigten Prüfer und den Rechnungsprüfern auskunftspflichtig.

§ 24 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn dies als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben ist und die zu ändernden Bestimmungen im Änderungsentwurf ausdrücklich aufgeführt sind.
2. Eine Änderung der Satzung mit Ausnahme § 1 Absatz 3 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 25 Auflösung des Verbandes

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn dies aus der Tagesordnung ersichtlich, der Beirat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend ist.
2. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend, so kann ein den Verband auflösender Beschluss nicht gefasst werden. Der Beirat ist dann erneut mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen, und zwar spätestens innerhalb von 8 Wochen. Er ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist außerdem die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums notwendig.

§ 26
Verwertung des Verbandsvermögens
- Liquidatoren -

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Verbandsvermögens.
2. Die auflösende Versammlung bestimmt die Liquidatoren.

Angenommen in Kiel am 13.5.1947; Abänderung vom 11.3.1949, 25.10.1949, 26.4.1956, 18.1.1972, insgesamt neu gefasst am 1.4.1993. Abänderung vom 26.3.1999. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel VR 622 vom 30.7.1946 und Verbandsregister der Landesregierung Schleswig-Holstein, Bd. I, S. 8, vom 23.5.1947, umgestellt im Vereinsregister auf Nummer 5 VR 2162 am 18.5.1972 und 8.3.1994, ergänzt am 10.11.1998, geändert am 27.05.1999, geändert am 13.11.2002, geändert am 26.07.2004, geändert am 10.11.2004, geändert am 21.12.2006, geändert am 15.03.2011, geändert am 04.10.2013, geändert am 17.11.2015, geändert am 02.08.2017